

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen**

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ref. I.1/A 09

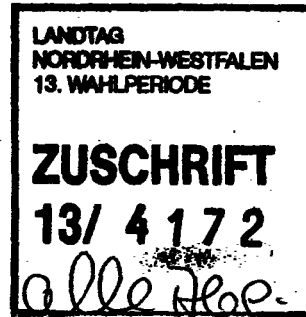
Frau Hielscher / Frau Dragon

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per Fax vorab: 0211/8843002

per Mail: [sandra.dragon@landtag.nrw.de](mailto:sandra.dragon@landtag.nrw.de)



Marlenburg  
Lindenallee 13 - 17  
50988 Köln

09.07.2004/num

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-286  
Telefax (02 21) 37 71-178  
E-Mail [regina.offier@staedtetag.de](mailto:regina.offier@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Regina Offer  
Horst-Helrich Gerbrand

Aktenzeichen  
51.41.10 N

**Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen zu einem Jugendförderungsgesetz NRW**

**Landtags-Drucksachen 13/5392 (CDU), 13/5576 (SPD und Bündnis 90/Die Grünen), 13/5578 (FDP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung der Gesetzentwürfe der Fraktionen zu einem Jugendförderungsgesetz NRW und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Städte, Kreise und Gemeinden befürworten die Schaffung eines Jugendförderungsgesetzes NRW und unterstreichen die gesellschaftliche Bedeutung der Sicherung der Jugendarbeit trotz der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte. Als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe liegen die finanziellen Lasten hierfür hauptsächlich bei den Kommunen. In den letzten Jahren haben wir den Rückzug des Landes aus der Finanzierung der Jugendarbeit in NRW kritisiert. Wir begrüßen es daher besonders, wenn mit den Gesetzentwürfen das Engagement des Landes zukünftig gesichert wird. Die Kommunen haben in den letzten Jahren trotz ihrer extrem schwierigen Haushaltslage versucht, die Förderung der Jugendarbeit nicht zu kürzen. Angesichts der stark ansteigenden Kosten bei den Hilfen zur Erziehung und den Kindertagesstätten war dies für die Kommunen äußerst schwierig. Daher sind sie keinesfalls in der Lage, einen finanziellen Rückzug des Landes zu kompensieren.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe der Fraktionen verfolgen mit unterschiedlicher Regelungsdichte gemeinsam den Ansatz, vor dem Hintergrund der erfolgreichen Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ mehr Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen und Partizipationsrechte aus § 8 SGB VIII zu konkretisieren.

Bei verschiedenen Regelungsvorschlägen besteht jedoch die Gefahr, dass hieraus zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Kommunen zukommen sowie neue rechtliche Verpflichtungen und Standards geschaffen werden könnten. Zusätzliche Aufgaben können jedoch von den Kommunen nicht mehr ohne volle Kostenausgleich übernommen werden. Insbesondere werden Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften, die kommunale Entscheidungsspielräume in der Jugendförderung einengen, strikt abgelehnt. Angesichts des nach wie vor großen Engagement der Kommunen im Bereich der

Jugendförderung sowie der ohnehin wachsenden Strukturen bei den Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sehen wir für derartige landesgesetzliche Regelungen auch keine Notwendigkeit. Deziert weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem hier angesprochenen Jugendhilfebereich um kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt, bei denen der Gesetzgeber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zusätzlich Vorgaben und Einengungen des kommunalen Gestaltungsspielraums im Zweifel unterlassen sollte.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in § 8 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausreichend geregelt. Danach sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Die in § 6 des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgesehene Regelung geht weit über die Regelung in § 8 SGB VIII hinaus. Derzeit werden in vielen Kommunen Partizipationsmöglichkeiten z. B. im Rahmen von Kinder- und Jugendparlamenten oder in anderer geeigneter Weise entwickelt. Es sollten deshalb durch den Landesgesetzgeber keine weiteren Festlegungen erfolgen, in welcher Form die nach dem SGB VIII vorzunehmende Beteiligung umzusetzen ist. Begriffe wie „Mitspracherechte“ oder „geeignete Ansprechpartner“ führten zu neuen, über das Bundesrecht hinausgehenden Standards und widersprächen dem bislang ganz weitgehenden Konsens, dass sich hierbei um einen engen Sachzusammenhang zum Kommunalverfassungsrecht handelt, der bereits passende Regelungen in der Gemeindeordnung gefunden hat, bei denen die Kompetenzen des Gemeinderats angemessen berücksichtigt sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass in den §§ 79, 80 SGB VIII für die Jugendhilfeplanung abschließend geregelt ist. § 15 SGB VIII vermag hier keine Ermächtigung zur Konkretisierung dieser Verpflichtung, auch nicht im Rahmen einer Soll-Vorschrift, herzustellen. Vielmehr regelt das SGB VIII diesen Bereich abschließend. Die Frage der qualitativen und quantitativen Umsetzung der (bundes-)gesetzlichen Verpflichtung ist eine Entscheidung, die in das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Ebene fällt.

In den Entwürfen wird ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule gelegt. Diese an sich wünschenswerte Zusammenarbeit muss jedoch von beiden Partnern ausgehen. Die Gesetzentwürfe unterstellen, dass die verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule durch eine verbesserte Abstimmung der Angebote der Jugendhilfe zu erreichen sei. Dies verkennt, dass die Schulen sich ebenfalls auf die fachlichen Überlegungen und Möglichkeiten der Jugendhilfe einlassen und in einen partnerschaftlichen Dialog treten müssen. Wir halten es daher für notwendig, die vorgesehenen Regelungen unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten. Wünschenswert wäre die Erarbeitung von gemeinsamen Eckpunkten des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Trägern der freien Jugendhilfe zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass der Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen und diese – trotz Schwerpunktsetzung – nicht ohne Kürzungen an anderer Stelle für eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Schulen eingesetzt werden können. Die Ressourcen, die die Kommunen daher in diese Zusammenarbeit einbringen können, sind angesichts der übrigen Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit begrenzt.

Soweit die Gesetzentwürfe eines Jugendfördergesetzes NRW Vorgaben zur Förderung der Jugendarbeit durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beinhalten, dürfen diese keine unangemessenen Festlegungen im Hinblick auf die Mittelbereitstellung seitens der Kommunen enthalten. Wir lehnen daher Formulierungen strikt ab, die konkretisierende Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung seitens der Kommune fordern. Die Gesamtausgaben der Jugendhilfe sind in den letzten Jahren überproportional angestiegen und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund gesetzlicher Vorgaben und gesellschaftlicher Entwicklungen schwer steuerbar. Die Ausgaben der

Kommunen für die Jugendförderung müssen von diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit festgelegt werden.

Eine Verpflichtung der kommunalen Vertretungskörperschaften zur Erstellung von Förderplänen auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode durch ein Landesgesetz begegnet im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsgarantie prinzipiellen Bedenken. Die damit verfolgte Planungssicherheit gerade für die freien Träger der Jugendhilfe vermag durch an §§ 78 a ff SGB VIII angelehnte Regelungen erreicht zu werden. Sofern kommunale Vertretungskörperschaften es für sinnvoll halten, Förderpläne für den Zeitraum einer Wahlperiode festzuschreiben, bleibt ihnen dies unbenommen. Bei einer dramatischen Verschlechterung der finanziellen Situation, die möglicherweise Kürzungen in allen Bereichen der Kommune zur Folge haben muss, kann auch die Jugendförderung durch eine solche Festlegung nicht ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand